

Es kann jedoch die Ausführung gefasster Beschlüsse und die Beforgung der laufenden Geschäfte einem aus dem Gemeindevorstande und Gemeindeältesten zu bildenden, nach Befinden durch mehrere Mitglieder des Gemeinderathes oder der Gemeinde zu verstärkenden Ausschusse übertragen werden. Beide Arten von Ausschüssen führen den Namen Schulvorstand.

In Städten und gemischten Schulbezirken, bei denen eine Stadtgemeinde theilhaftig ist, wird das in diesem Bezug Nöthige nach Maßgabe von §. 79 des Schulgesetzes und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse durch locale Bestimmungen unter Genehmigung der Consistorialbehörde geordnet.

Referent Abg. D. v. Mayer: Das ist die Paragrafhe, welche die Bestimmungen über den Schulvorstand enthält, und die Deputation sagt Folgendes:

Zu §. 5 b.

Die Motivirung dieser §. findet sich S. 400 f. des Deputationsberichts der ersten Kammer: „Hier wird nun der Ort sein“ u. s. w., worauf die Deputation sich der Kürze halber bezieht. Die Deputation hält, nach genauer Erwägung des Inhalts dieser Zusatzparagrafhe, dieselbe bis auf einen einzigen Punkt für sach- und zweckgemäß. Wenn nämlich im ersten Satze bestimmt worden ist, daß die Wahl des Ausschusses von der Consistorialbehörde (d. i. also in der Regel „der Kreisdirection“) jedesmal bestätigt werden soll, so ist dies nicht nur bisher bei den Wahlen zum Schulvorstande nicht vorgeschrieben gewesen, sondern dürfte auch völlig unnöthig sein, und die Behörde nur mit alljährlichen Wahlanzeigen ohne ersichtlichen Nutzen belästigen. Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

a) Zeile 4 und 5 die Worte:

„von der Consistorialbehörde zu bestätigende“

abzulehnen,

b) Zeile 6 statt: „der gedachten Behörde“, zu setzen:

„der vorgesehten Consistorialbehörde“,

und

c) Zeile 9 statt: „der vorgesehten Consistorialbehörde“, zu setzen:

„der gedachten Behörde“,

übrigens aber §. 5 b

anzunehmen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Was diese von der Deputation unter a, b, c besonders herausgehobenen Punkte betrifft, so hat sich nach Abfassung des Berichts erst ergeben, daß diese Punkte eigentlich auf einem Mißverständnisse bei der Fassung der Paragrafhe in der ersten Kammer beruhen. Es ist nämlich Seiten des Herrn Cultusministers der Deputation eine Mittheilung zugegangen, welche dahin gerichtet ist, das von der Deputation vorgeschlagene Amendement einigermaßen zu verändern und zwar namentlich zu dem Entwurfe in dieser Beziehung nach seiner ursprünglichen Fassung zurückzugehen. Ich muß mir erlauben, Ihnen die Paragrafhe vorzulesen, die darauf Bezug hat. Nämlich §. 3 des Entwurfes, welche ebenfalls von der Zusammensetzung des Schulvorstandes handelt und modificirt in §. 5 b übergegangen ist, lautet so: „So geht das §. 1 geordnete Recht der Beschlußfassung in Schulgemeindeangelegenheiten auf sämtliche Gemeindebehörden des vereinigten Schulbezirks, oder beziehentlich auf denjenigen Ausschuss (Schulgemeinderath) über, welcher auf den Grund des Volksschulgesetzes §. 72 und sonst, durch die Localschulordnung, oder eine, von der Consistorialbehö: d: bestä-

tigte, Vereinigung der Interessenten, oder, in Ermangelung beider, durch Entscheidung gedachter Behörde für diesen Zweck eingesetzt ist.“ Wenn nun in der §. 5 der ersten Kammer statt des im Gesetzentwurf gebrauchten Wortes „Vereinigung“ der Ausdruck „Wahl“ gesetzt worden ist, so ist dadurch allerdings ein falscher Sinn in die Sache hereingekommen, und die Deputation glaubt nicht Unrecht gehabt zu haben, wenn sie der Meinung ist, daß daraus hervorgehen würde, daß jede einzelne Wahl, also nicht bloß das erste Mal, sondern fort und fort, alljährlich und so oft irgend eine Aenderung im Personal des Schulvorstandes geschieht, zur Kreisdirection einberichtet werden müsse. Eine solche Belästigung aber konnte die Deputation um so weniger empfehlen, als sie bisher nicht bestanden hat, indem, soviel sie weiß, Anzeigen von Wahlen des Schulvorstandes nirgends zur Kreisdirection eingereicht worden sind. Es hat nun der Herr Cultusminister, um die Bedenken der Deputation, welche ich eben zu erörtern die Ehre hatte, zu erledigen, vorgeschlagen, folgende Veränderung in der Fassung der §. 5 b der ersten Kammer vorzunehmen, daß nämlich statt der Worte „ein besonderer, durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende Wahl oder, in deren Ermangelung“ gesagt werde, „ein besonderer durch frei von der vorgesehten Consistorialbehörde u. s. w. bis „Ausschuss.“ Der Sinn dieser Aenderung, die mit dem Gesetzentwurfe harmonirt, würde dahin gehen, daß zwar durch eine freie Vereinigung zunächst bestimmt werden könne, wie der Schulvorstand zusammenzusetzen sei, und daß diese Vereinigung, wenn sie getroffen ist, von der Consistorialbehörde bestätigt werden müsse, sowie daß, wenn eine solche Vereinigung nicht stattfindet, die gedachte Behörde selbst maßgebend einzuschreiten habe; daß aber dann, wenn auf Grund dieser geschlossenen Vereinigung die Wahlen vorgenommen werden, von einer weiteren Anzeige an die Kreisdirection oder Bestätigung derselben nicht die Rede sei. Dadurch wird nun allerdings der Zweck der Deputation vollständig erreicht, das Bisherige erhalten und das Bedenken erlediget, was die Deputation gegen den Beschluß der ersten Kammer diesfalls gehabt hat. Würde die Kammer diesen Vorschlag genehmigen, so würden alsdann die Fassungsveränderungen unter b und c ebenfalls unnöthig sein, weil sie nur durch die Worte: „von der Consistorialbehörde zu bestätigende“ herbeigeführt wurden, und ich lese also nochmals den Satz vor, wie die Deputation jetzt vorschlägt, daß er angenommen werden möge: „§. 5 b. In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist nach §. 72 des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 aus dem Mittel der laut §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Beschlußfassung in Schulangelegenheiten berechtigten Personen ein besonderer, durch freie, von der vorgesehten Consistorialbehörde zu bestätigende Wahl, oder in deren Ermangelung auf eine durch Entscheidung der gedachten Behörde bestimmte Weise zu bildender Ausschuss einzusetzen.“ Das Uebrige ginge dann so fort, wie es jetzt lautet, und ich habe zu erwarten, ob die geehrte Kammer mit den Vorschlägen der Deputation einverstanden ist.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand zu sprechen begehrt. Es ist also der Vorschlag der Deputation dieser,